



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

3003 Bern  
BAFU; GUB

POST CH AG

## Einschreiben

Prof. Dr. Beat Keller  
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie  
Universität Zürich  
Zollikerstrasse 107  
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-64627/17/9

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 5. März 2020**

# Verfügung

vom 5. März 2020

betreffend die

Ergänzungen vom 21. Dezember 2019 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich durch das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013.

## 1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2014 bis 2018 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Bernadette Guenot  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78  
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.II der Verfügung vom 15. August 2013 hat die Bewilligungsinhaberin nach jeder Vegetationsperiode die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Weizenpflanzen abzusuchen. Zudem hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 15. August 2013 diese Flächen nach Abschluss des Versuches bis im Sommer 2020 jährlich nach keimenden Weizenpflanzen abzusuchen. Gekeimte Weizenpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauf folgende Jahr auszudehnen. Um eine sinnvolle Fruchtfolge auf dem Versuchsgelände zu ermöglichen, wurde in gewissen Jahren nicht nur die vom BAFU verfügte obligatorische Triticale-Mantelsaat von 2.6 m Breite gepflanzt (Abschnitt C, Ziffer 1.d.ff der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013), sondern auch der Rest der Parzelle mit Triticale aufgefüllt. In der Verfügung des BAFU vom 16. Februar 2018 wurde deshalb präzisiert, dass jeweils die gesamte mit Triticale bebaute Fläche in die Nachkontrollen einzubeziehen ist. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Analyse und der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 15. August 2013 schriftlich mitteilen.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 21. Dezember 2019 einen Nachkontrollbericht über die Überwachung der Versuchsfläche von 2018 im darauf folgenden Jahr gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.II sowie die Nachkontrolle gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2019 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 3. Februar 2020 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL [Kt. ZH]) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 17. Februar 2020 zukommen zu lassen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Stellungnahmen der Fachstellen**

4. Die EFBS und das AWEL haben sich zum Nachkontrollbericht nicht geäussert. Die EKAH hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 mitgeteilt, sie verzichte auf eine Stellungnahme.

5. Das BAG hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020, das BLW mit Schreiben vom 13. Februar 2020 und das BLV mit Schreiben vom 17. Februar 2020 mitgeteilt, sie hätten keine Bemerkungen zum Nachkontrollbericht.

### **2.2 Beurteilung durch das BAFU**

6. In ihrem Nachkontrollbericht hält die Bewilligungsinhaberin fest, dass im ersten Nachbeobachtungsjahr in der Regel Weizendurchwuchs gefunden worden sei. Je nach Folgekultur sei ab dem zweiten oder spätestens ab dem dritten Nachbeobachtungsjahr kein Durchwuchs mehr gefunden worden. Im 12 m-Umkreis um die Versuchsflächen und auf den Transportwegen seien bisher keine Weizenpflanzen beobachtet worden. Die Bewilligungsinhaberin erachtet die Nachkontrollen der Versuche (inkl. 12 m-Umkreis) von 2014 und 2015 als beendet und führt die Beobachtung der Versuchsflächen (inkl. 12 m-Umkreis) von 2016-2018 sowie der Transportwege fort.

7. Das BAFU nimmt den Nachkontrollbericht zur Kenntnis und erachtet ihn in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.d.II und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend. Zudem ist das BAFU einverstanden mit dem Beenden der Nachkontrollen der Versuchsflächen und des 12 m-Umkreises für die Versuche von 2014 und 2015, da entweder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Weizendurchwuchs beobachtet wurde bzw. sich die Nachkontrollen erübrigen, weil in einem späteren Jahr auf derselben Fläche ein GV-Freisetzungsvorhaben mit denselben Auflagen bezüglich Nachkontrollen durchgeführt wurde.

### 3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Berichterstattung der Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.II und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der Nachkontrollen der Versuchsflächen, ihres 12 m-Umkreises und der Transportwege ist vollständig.
2. Die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2014 und 2015 inkl. 12 m-Umkreis sind abgeschlossen.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 15. August 2013 und 16. Februar 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich

